



TURNVEREIN STV Gebenstorf

Vereinsstatuten vom 24.1.2004
sowie Teilrevision vom 21.1.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I. Name und Sitz.....	4
Art. 1 Name.....	4
Art. 2 Domizil	4
II. Zweck.....	4
Art. 3 Zweck / Tätigkeit	4
Art. 4 Zugehörigkeit	4
III. Vereinsstruktur.....	4
Art. 5 Mitglieder.....	4
Art. 6 Zweckerfüllung	4
Art. 7 Verpflichtung der Mitglieder.....	5
Art. 8 Versicherung	5
IV. Mitgliedschaft und Ernennungen.....	5
Art. 9 Aufnahmebedingungen	5
Art. 10 Aktivmitglieder.....	5
Art. 11 Austritt.....	5
Art. 12 Ausschluss.....	5
Art. 13 Freimitglied	5
Art. 14 Ehrenmitglied.....	5
Art. 15 Passivmitglied	5
V. Organe.....	6
Art. 16 Organe.....	6
Art. 17 GV- Zusammensetzung	6
Art. 18 GV- Termin	6
Art. 19 GV- Einladung.....	6
Art. 20 GV- Geschäfte	6
Art. 21 Anträge	6
Art. 22 Stimmrecht.....	6
Art. 23 Wahlen / Abstimmungen	7
Art. 24 Vereinsversammlung	7
Art. 25 Turnstand.....	7
Art. 26 Vorstand.....	7
Art. 27 Technische Kommission	7
Art. 28 Nachwahl / Rücktritt	7
Art. 29 Pflichtenheft	7
Art. 30 Beschlussfähigkeit	7
Art. 31 Protokolle.....	7
Art. 32 Aufgaben des Vorstandes.....	7
Art. 33 Kredit des Vorstandes.....	8
Art. 34 Zeichnungsberechtigung.....	8
Art. 35 Kommissionen	8
Art. 36 Revisoren.....	8

VI. Finanzen	8	
Art. 37	Jahresschluss	8
Art. 38	Kassen	8
Art. 39	Einnahmen	8
Art. 40	Ausgaben	8
Art. 41	Mitgliederbeiträge	9
Art. 42	Beitragspflicht	9
Art. 43	Vermögen Anlagen	9
Art. 44	Haftung	9
VII. Revision- und Vollzugsbestimmungen	9	
Art. 45	Teilrevision	9
Art. 46	Totalrevision	9
Art. 47	Besondere Fälle	9
Art. 48	Auflösung / Fusion	9
Art. 49	Reglemente	9
Art. 50	Inkrafttretung	9

Im Text verwendeten Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen sowohl Frauen als auch Männer.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen STV Gebenstorf (nachstehend STVG genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB

Art. 2 Domizil

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 5412 Gebenstorf

II. Zweck

Art. 3 Zweck / Tätigkeit

Der Verein ...

- pflegt die sportliche Betätigung aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechende Ausbildung, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- unterstützt die soziale und körperliche Entwicklung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen wenn nötig
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral
- leistet einen Beitrag an das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Gemeinde

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied...

- des Badener Kreisturnverband (BKTV)
- des Aargauer Turnverband (ATV)

und somit Mitglied des STV. Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Mitglieder

Der STV Gebenstorf umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Kinder und Jugendliche
- Aktivmitglieder (Aktive/ Männer/ Frauen)
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 6 Zweckerfüllung

Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der STVG Riegen.

Die Riegen verwalten sich selbst. Diese dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

Mädchen- und Jugendriege sind der Aktivriege unterstellt.

Sämtliche Mitglieder inkl. Riegen und Untersektionen (Vereine) sind gemäss den Regelungen des STV, dem Badener Kreisturnverband zu melden.

Art. 7 Verpflichtung der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Vereinsbeschlüsse einzuhalten und die Anordnungen des Vereinsvorstandes zu beachten.

Art. 8 Versicherung

Alle Turnenden sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Alle dem STV gemeldeten Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse des STV versichert.
Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 9 Aufnahmebedingungen

Als Mitglied des STVG kann aufgenommen werden, wer gewillt ist, Zweck und Tätigkeit des STVG zu unterstützen.

Art. 10 Aktivmitglieder

Als Mitglied kann durch die GV aufgenommen werden, wer die Obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Bis dahin sind diese Mitturnende.

Art. 11 Austritt

Der Austritt aus dem STVG ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austretende Mitglieder haben die Beiträge für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche am Vereinsvermögen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem STVG gegenüber nicht erfüllen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die GV auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Sie sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Freimitglied

Aktivmitglieder können durch die GV nach 15jähriger Mitgliedschaft und aktiver Teilnahme am Vereinsleben zum Freimitglied ernannt werden. Die Anträge erfolgen durch die Riegen.

Art. 14 Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben.

Nur der Vorstand des STVG kann, auf vorgängige Anträge aus den Riegen, an der GV Ehrenmitglieder vorschlagen.

Art. 15 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des STVG interessiert und den Verein finanziell unterstützen will. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

V. Organe

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind ...

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommissionen (TK)
- Revisoren (RV)

Art. 17 GV- Zusammensetzung

Die GV setzt sich zusammen aus ...

- Aktivmitglieder
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitglieder des Vorstandes und der TK
- Revisoren

Art. 18 GV- Termin

Die GV findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Eine GV kann auch außerordentlich angeordnet werden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder wenn es 1/5 der Mitglieder oder 2/3 einer Riege verlangen. Die Teilnahme an der GV ist Ehrensache.

Art. 19 GV- Einladung

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist auf jeden Fall beschlussfähig.

Art. 20 GV- Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte...

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Techn. Leiter
- Abnahme der Jahresrechnungen
- Genehmigung der Riegenbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes, der TK, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente und Pflichtenhefte
- Statutenrevisionen
- Vereinsauflösung
- Verschiedenes
- Fusion
- Riegegründungen / Auflösungen

Art. 21 Anträge

Anträge der Mitglieder sind 30 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 22 Stimmrecht

Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 23 Wahlen / Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird (einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen).
Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung des Vereins oder Riegen, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder sein Stellvertreter hat den Stichentscheid.
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im Zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 24 Vereinsversammlung

Die VV kann für wichtige Geschäfte jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn es 1/5 der Mitglieder oder 2/3 der Riegen verlangt. Die VV ist beschlussfähig, wenn Ort, Datum und Grund mindestens 14 Tage vorher bekannt sind.

Art. 25 Turnstand

Der Turnstand kann durch die Riegenleitung oder die Riegenmitglieder zur Behandlung von dringenden turnerischen Fragen sowie Beteiligung an Anlässen einberufen werden. Der Turnstand findet vor oder nach der Turnstunde statt. Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn Ort, Datum und Grund mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt sind.
Es können auch Turnstände - ohne Einladung – mit rein informativem Charakter abgehalten werden.

Art. 26 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und max. 7 zusätzlichen Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Art. 27 Technische Kommission

Sie ist laut dem Organigramm des STVG zu besetzen. Die Mitglieder der TK werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Art. 28 Nachwahl / Rücktritt

Scheidet ein Vorstands- oder TK- Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtsdauer. Ein Rücktritt muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 29 Pflichtenheft

Die Obliegenheiten der verschiedenen Ämter sind durch Pflichtenhefte zu regeln.

Art. 30 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter, der Stichentscheid zu.

Art. 31 Protokolle

Über die Vorstandssitzungen, GV, VV und TS muss Protokoll geführt werden. Eine Kopie des Protokolls des TS muss dem Präsidenten zugestellt werden.

Art. 32 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte ...

- Vertretung des Vereins nach außen
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Koordination der Jahresprogramme und Verantwortlichkeit für deren Durchführung

- Allgemeine Leitung und Führung des Vereins gemäss den Statuten, Reglementen und Pflichtenheften

Art. 33 Kredit des Vorstandes

Der Vorstand hat einen von der GV festgesetzten Kredit ausserhalb des Budgets zur freien Verfügung.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Stellvertreter zeichnen zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postscheck und Bank-Kontokorrent können den Riegenkassieren und den administrativen Leitern Einzelunterschrift im budgetierten Rahmen erteilt werden.

Verantwortlichen Personen von Anlässen kann für eigens zu diesem Zweck eingerichteten Anlaskonten Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 35 Kommissionen

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen. Der Vorstand muss jeweils mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

Kommissionsbeschlüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstandes oder der GV.

Art. 36 Revisoren

Die Revisoren bestehen aus je einem Riegenmitglied und werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren haben die von den Riegenkassieren abzulegenden Jahresrechnungen zu prüfen, der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie sind jederzeit befugt, in die Bücher Einsicht zu nehmen und die Kassenführung zu kontrollieren.

VI. Finanzen

Art. 37 Jahresschluss

Das Vereinsjahr schließt jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 38 Kassen

Die finanziellen Belange des Gesamtvereins werden über eine Riegenkasse abgewickelt, es muss aber eine separate Rechnung geführt werden.

Ansonsten führen die Riegen selbständige Kassen. Sie bilden aber gemeinsam das Vereinsvermögen.

Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus ...

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögen
- Gewinn von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 40 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereines haben sich im Rahmen der Budgets zu halten, welche von der GV zu genehmigen sind.

Art. 41 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt. Die Riegenbeiträge können unterschiedlich sein. Der maximale Jahresbeitrag beträgt CHF. 150.— (Vereins- und Verbandsabgaben).

Art. 42 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder und Mitglieder der TK (von der Vereinsabgabe)
- Mitglieder des Vereinsvorstandes (ganz)

Weitere Ausnahmen können die Riegen beschließen.

Art. 43 Vermögen Anlagen

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren Vermögenswerten angelegt werden. Der Verein kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten.

Art. 44 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VII. Revision- und Vollzugsbestimmungen

Art. 45 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 46 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 47 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des STV. Im übrigen gelten die Regeln vom ZGB 60ff.

Art. 48 Auflösung / Fusion

Auflösung oder Fusion des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Verein bleibt jedoch bestehen, wenn dies mindestens 7 Mitglieder verlangen. Im Falle der Auflösung des Vereins sind dessen Vermögen und die Akten der Gemeindebehörde Gebenstorf zuhänden eines späteren mit gleichem Zweck und Zugehörigkeit neu gegründeten Vereins zur Verwahrung zu übergeben.

Art. 49 Reglemente

Reglemente und Pflichtenhefte sind Bestandteile dieser Statuten.

Art. 50 Inkrafttretung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Badener Kreisturnverband und die Generalversammlung vom Jahre 2004 in Kraft. Diese ersetzen alle früheren Statuten.